



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 12.10.2020

Jahrgang/Nummer XXXXIX/41

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-0831

#### Übungen der US-Streitkräfte

Im Zeitraum vom 02.11.2020 bis 31.12.2020 führt eine Einheit der US-Streitkräfte Truppenübungen (Helikopterlandungen) durch. Dabei wird auch der Landkreis Kitzingen beansprucht. Der Übungsraum umgrenzt sich wie folgt: Gemeindegebiet Iphofen. **Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Übungen zur Tages- und als auch Nachtzeit stattfinden können.**

#### Hinweise:

Wir legen der Bevölkerung, insbesondere Spaziergängern, Joggern und Geocachern nahe, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe und den Soldaten fernzuhalten! Wir bitten Jagdausübungsberechtigte generell um erhöhte Aufmerksamkeit, denn es ist nicht bekannt, wo sich die Truppe im Übungsgebiet zeitweise aufhalten wird. Außerdem weisen wir auf die Gefahren hin, die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen. Wir bitten, jeden Fund umgehend der Polizeiinspektion Kitzingen zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet werden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum

Baumanagement Stuttgart, Postfach 10 52 61, 70045 Stuttgart, für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Ost, Drosselbergstraße 2, 99097 Erfurt, für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte (Manöverbekanntmachung vom 04.12.2008).

Entschädigungsansprüche sollen umgehend geltend gemacht werden. Im Falle von Manöverschäden, die von NATO-Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht worden sind, sind sie spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der den Schaden verursachenden Übung schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der o. g. Regulierungsstelle geltend zu machen (<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/10553265494>).

Kitzingen, 07.10.2020

321-028/01.1-SchV13

### **Schulverband Wiesentheid**

Das Landratsamt gibt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 21 KommZG

1. die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbands Wiesentheid vom 18.09.2020 Nr. 321-028/01.1-SchV13 und
2. den Wortlaut der genehmigten Satzung

bekannt.

I. Genehmigung:

Die Verbandssatzung wird nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG genehmigt.

## II. Verbandssatzung:

### **Satzung zur Regelung von Fragender Verfassung des Schulverbands und anderer Regelungen (Verbandssatzung)**

Der Schulverband Wiesentheid erlässt auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes und anderer Regelungen  
(Verbandssatzung)

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Wiesentheid.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Wiesentheid.

#### **§ 2**

##### **Kassengeschäfte und Verwaltung**

Die Kassengeschäfte sowie die allgemeine Verwaltung des Schulverbands werden aufgrund öffentlichen-rechtlichen Vertrags von der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid geführt.

#### **§ 3**

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschale von 5,00 €.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €. Sein erster Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10,00 €.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden;
  - b) wenn sie Arbeitnehmer sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
  - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
  - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a, b und c haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz von 10,00 € unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

#### **§ 4**

#### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 19.12.1988 (LKrABl. S. 413), die durch Satzung vom 18.11.2002 (LKrABl. S. 300) geändert worden ist, außer Kraft.

Wiesentheid, den 05.10.2020

Klaus Köhler  
Schulverbandsvorsitzende

Kitzingen, 08.10.2020

## Teil II

### Bekanntmachungen anderer Behörden

21-222/941

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen – Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2020**

---

Die am 29.07.2020 von der Verbandsversammlung erlassene Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen – Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2020 wurde nach rechtsaufsichtlicher Würdigung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 19 vom 21.09.2020 bekannt gemacht. Der gleichzeitig mit der Haushaltssatzung verabschiedete Haushaltsplan 2020 liegt im Landratsamt Kitzingen (Zi. Nr. 33.17) während der allgemeinen Dienstzeiten bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Auflegung dient der Unterrichtung der Allgemeinheit über die endgültige Fassung des Haushaltsplanes.

Kitzingen, 05.10.2020

Toni Orth

Kreiskämmerer

Geschäftsleiter des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt